

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

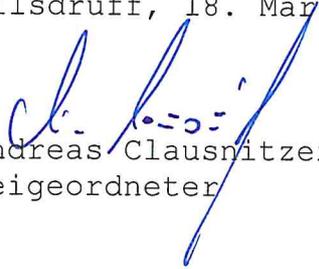
Nach § 4 Abs. 4, S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, S. 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 18. März 2022


Andreas Clausnitzer
Beigeordneter

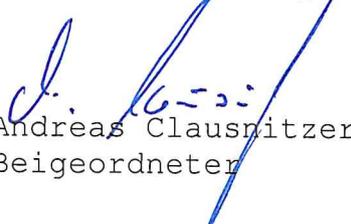


Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Stadt Wilsdruff wurde am 7. April 2022 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „Wir & Hier“ Nr. 07/2022 bekannt gemacht.

Damit trat die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilsdruff (Feuerwehrentschädigungssatzung) am 8. April 2022 in Kraft.

Wilsdruff, 11. April 2022


Andreas Clausnitzer
Beigeordneter

(Dienstsiegel)

